

## **A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum Schleswig-Holsteinischen Landtag der 17. Wahlperiode am 27. September 2009**

1. Am 27.09.2009 finden die Bundestagswahl und die Landtagswahl in Schleswig-Holstein gleichzeitig statt.  
Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl und das hiermit verbundene Wählerverzeichnis für die Landtagswahl für die Stadt Ahrensburg kann in der Zeit vom

**07. September 2009 bis 11. September 2009**  
**während der allgemeinen Öffnungszeiten**  
**im Rathaus, Manfred-Samusch-Str. 5, Zimmer 1 und 2**

eingesehen werden:

**Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr**

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **11. September 2009 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Stadt Ahrensburg, Manfred-Samusch-Str. 5,  
Rathaus, H 2

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Telefax als gewahrt.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **06. September 2009** eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung erfolgt für die Bundestagswahl und die Landtagswahl auf einer Karte.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - durch Briefwahlteilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag, für jede Wahl extra, in der Farbgebung dem dazugehörigen Stimmzettel angepasst
  - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 10 Abs. 3 der Landeswahlordnung (bis zum 06. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / §13 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 10 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung / § 13 Abs.1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindebehörde bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind bis zum **25. September 2009, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich (**nicht fernmündlich**) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann den Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftliche Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein / den Wahlscheinen erhält der Wahlberechtigte zugleich für die Bundestagswahl:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises Farbe umweltweiß,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl

ggf. für die Landtagswahl:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Stadt Ahrensburg Farbe rosa
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an den der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Aus Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den/ die Wahlbrief/e mit dem jeweiligen Stimmzettel und dem dazugehörigen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindebehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. **Die Wahlbriefe sind jeweils gesondert abzusenden.**

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass für die **Bundestagswahl:** dieser bis 18.00 Uhr der Gemeindebehörde, Stadt Ahrensburg, **Rathaus**, Manfred-Samusch-Str. 5 (Auszählung der Wahlbriefe in eigens gebildeten Briefwahlbezirken im Rathaus), für die **Landtagswahl:** dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirkes **im Wahllokal** zugeht (Auszählung der Wahlbriefe erfolgt bei der Landtagswahl in den Wahllokalen).

Der / die Wahlbrief/e wird/ werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der/ die Wahlbrief/e kann/können auch in der Dienststelle der Gemeindebehörde abgegeben werden.

### **Barrierefreier Zugang zu den Wahllokalen**

Gemäß § 46 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) sind von der Gemeindebehörde die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so auszuwählen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Die Gemeindebehörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind. Zurzeit sind die Wahllokale in Wulfsdorf (Haus der Natur (011)), in Ahrensfelde (Feuerwehrgerätehaus (004)) sowie die Berufliche Schule Ahrensburg (016) nur über Treppen zu erreichen.

Die dort eingesetzten Wahlhelfer sind bemüht, auch den behinderten und anderen Wahlberechtigten mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Wahlhandlung im Wahllokal zu ermöglichen.

Für Wahlberechtigte dieser Wahlbezirke besteht zudem die Möglichkeit, am Wahltag mit Wahlschein (**bitte bei der Gemeindebehörde beantragen**) auch in jedem anderen Wahllokal der Stadt Ahrensburg, direkt zu wählen.

Wer sich diesen Weg am Wahltag ersparen möchte, kann bereits jetzt die Briefwahl im Rathaus beantragen (s.o.).

Abschließend noch ein Hinweis für blinde und sehbehinderte Wähler: Stimmzettelschablonen für Blinde und sehbehinderte sind erhältlich beim Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V. (BSVSH), 0451 / 4085080, [info@bsvsh.org](mailto:info@bsvsh.org)

Ahrensburg, den 19. August 2009

STADT AHRENSBURG  
Die Bürgermeisterin  
als Gemeindebehörde  
gez. Pepper